

selbdritt am Ende von Fall 8c ist etwas nicht in Ordnung. Selbst wenn man annehmen will, daß die vorherigen Eide nicht vom Besitzer, sondern vom Gewähren zu leisten wären, eine Auslegung, die besonders nach c. (99) möglich ist, wäre ein weiterer Eid des Besitzers selbdritt gar nicht zulässig, weil dieser mit dem Prozeß nichts mehr zu tun hat. Er ist nicht Partei, erhält aber bei günstigem Prozeßverlauf das Pferd c. (99). Es scheint hier zum mindesten beim Abschreiben der Hs. ein Fehler unterlaufen zu sein, c. (99) lautet anders. Ob noch etwas weiteres hineingespielt hat: der Eid selbdritt des beanspruchenden Eigentümers, in c. 66 des Iglauer Rechts¹⁾, das für c. (99) wie viele Iglauer Bestimmungen für die weitere Entwicklung des Brünner Stadtrechts Vorbild wurde, so z. B. für cc. (100), (101), ist kaum zu entscheiden; vielleicht sind solche Vorstellungen hier zusammengelassen.

Was in Fall 8 nicht besonders gesagt ist, aber doch als Ergänzung herangezogen werden muß, spielt im Fall 6 eine entscheidende Rolle: der gute Ruf des Beklagten. Im Brünner Recht wird an vielen Stellen darauf Bedacht genommen. Immer wieder heißt es, daß die Schöffen alle Umstände des Falles, Ruf und Lebenswandel der Parteien, der Zeugen zu beachten hätten. Eine besonders hübsche Begründung findet sich dafür in c. 551, wo der Anfangsbeflagte Bruch am Gewähren erleidet: nach strengem Recht wäre Diebstahlsstrafe verwirkt, so Fall 8a, aber bei gutem Ruf genügt Zahlung der Brüche und Rückgabe der Kuh, denn Richter und Geschworene, denen auch einmal solch gleichsam zufälliges Vergehen begegnen könnte, seien deswegen doch niemals zu hängen, ebenso müsse auch ein anderer anständiger Mensch behandelt werden; es sei immer Aufgabe der Schöffen, angemessen zu entscheiden, wenn es in derartigen Fällen am geschriebenen Recht mangle. In Fall 6 wird sogar von Diebstahlsbrüche abgesehen, die i. d. R. zu zahlen ist, wenn der Beflagte Gewährenbruch erleidet²⁾, vor allem, weil die Frau gut beleumdet ist, die Sache sofort auf Gnade³⁾ herausgibt und außerdem einwandfreier Kauf vorliegt. Fall 8c spricht von Brüche, die, obwohl sehr knapp

¹⁾ Tomaschek, Oberhof Iglau.

²⁾ H. Meyer, Entwehrung 88; Laband, Vermögenslagen 93; f. a. Brunn cc. 103, 551.

³⁾ Darüber f. u. Fall 14.